



Schulvertrag

*über den Besuch der
praxisintegrierten Ausbildung und Prüfung
an der Fachschule für Sozialpädagogik*

Zwischen der
Freien Fachschule für Sozialpädagogik Mannheim
mit Berufskolleg

vertreten durch die Schulleitung.

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

und

Frau / Herr

Geboren am:

wohnhaft in:

- im Folgenden „Fachsüülerin“ oder „Fachsüüler“ genannt -

§ 1 Aufnahmezeitpunkt

Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt zum Schuljahr 2020/2021 am 1. August 2019.

§ 2 Rechtsvorschriften

(1) Diesem Vertrag liegen, in der jeweils gültigen Fassung

- das Schulgesetz (SchG) und das Privatschulgesetz (PSchG) für Baden-Württemberg sowie den einschlägigen hierauf erlassenen untergesetzlichen Vorschriften,
- die Verordnung über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik, die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen Fachschule für Sozialpädagogik und Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.
- die Richtlinien und Lehrpläne der Fachschule und
- die geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, Schulordnung, etc.)

zugrunde.

(2) Die Rechtsvorschriften können im Sekretariat der Fachschule eingesehen werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Für die Aufnahme an die Fachschule gelten die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen. Vor der Aufnahme in die Fachschule finden eine Eingangsberatung und ein Aufnahmegespräch statt.

§ 4 Leistungen der Fachschule

- (1) Ausbildungsziel und -dauer sind definiert durch den gesetzlichen Rahmen des Bildungsgangs (siehe § 2).
- (2) Die Fachschule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt in angemessener Art und Weise dem/der Fachschüler/in die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (3) Vor Beginn der Maßnahme erfolgt eine Eingangsberatung des/der Fachschülers/in über Inhalte und Ziele der Ausbildung. Das Ziel der Ausbildung ergibt sich aus der, oben angeführten, Erzieherverordnung (

§ 5 Verpflichtungen des/der Fachschülers/in

Der/die Fachschüler/in verpflichtet sich

- a. die Zielsetzung der Fachschule zu achten und an der Erfüllung der ihr übertragenen Ausbildungspflichten ordnungsgemäß mitzuwirken;
- b. die in § 2 des Vertrages genannten Rechtsvorschriften und Verordnungen zu beachten;
- c. den Anweisungen der Schulleitung und des Kollegiums Folge zu leisten;
- d. an allen angesetzten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und die Anwesenheits- und Leistungspflicht zu erfüllen;
- e. die in den Praktikumseinrichtungen gültigen Vorschriften und Hausordnungen einzuhalten;
- f. die erforderlichen Fachbücher und sonstigen Lernmittel zu beschaffen und die anfallenden Kosten für Kopien, Exkursionen etc. zu übernehmen.

§ 6 Dauer des Schulvertrages

- (1) Der Schulvertrag wird grundsätzlich für die Dauer der gesamten Ausbildung an der Fachschule geschlossen. Wird der Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der/die Fachschüler/in in zulässiger Weise die Ausbildung fort, so verlängert sich der Schulvertrag auf Antrag nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Kommt der/die Fachschüler/in seinen/ihren Verpflichtungen aus § 5 des Vertrages nachhaltig nicht nach, kann die Fachschule diesen Vertrag fristlos kündigen.

§ 7 Beendigung des Schulvertrages

- (1) Der Schulvertrag zwischen den Vertragsparteien endet
 - a. mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder
 - b. durch schriftliche Kündigung.
- (2) Der/die Fachschüler/in und die Fachschule haben das Recht, den Schulvertrag ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar und 31. Juli) mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich zu kündigen. Dabei sind die Aufwendungen der Fachschule zur Anschaffung von Lern- und Sachmitteln sowie zur Durchführung von Exkursionen anteilig zu erstatten.
- (3) Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund einer beharrlichen Nichterfüllung von Pflichten nach diesem Vertrag (z.B. häufiges unentschuldigtes Fernbleiben von Schulveranstaltungen), bleibt unberührt.
- (4) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Schule keine Betriebsgenehmigung erhält.
- (5) Etwaige Drittansprüche von Kostenträgern für die Ausbildung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 8 Erhebung von Kostenbeiträgen

Für den Besuch der Fachschule wird ein monatliches Materialgeld in Höhe von 35,- Euro erhoben.

§ 9 Fehlzeiten

Während der Ausbildung besteht Anwesenheits- und Teilnahmepflicht an allen schulischen Veranstaltungen. Kann die Anwesenheit aus Gründen nicht wahrgenommen werden, die von dem/der Fachschüler/in nicht zu vertreten ist, muss dies bei Bekanntwerden, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des Fehltages, der Fachschule mitgeteilt und nachgewiesen werden, soweit dies aufgrund der Umstände möglich ist. Anerkannte Gründe sind Krankheit, Krankheit eines minderjährigen Kindes bis zum 12. Lebensjahr und Termine für Vorstellungsgespräche. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest (AU) ab dem 3. Krankheitstag bei der Fachschule vorgelegt werden. Eine nachträgliche Vorlage der Krankheitsbescheinigung führt nicht zur Rücknahme der unentschuldigten Fehlzeiten. Termine für Vorstellungsgespräche müssen durch den potentiellen Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften für den Besuch einer öffentlichen Schule entsprechend.

§ 10 Durchführung der vorgeschriebenen Praktika

- (1) Die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden schulrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Auswahl der Praktikumsstellen bedarf der Zustimmung der Fachschule.
- (3) Die Leistungen während der Praktika werden von der Fachschule in Rücksprache mit der Praktikumsseinrichtung beurteilt.

§ 11 Versicherung und Haftung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (2) Der/die Fachschüler/in ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Baden-Württemberg) gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Diese erstreckt sich auf die während der Ausbildung abzuleistenden Praktika und den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Fachschule oder zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Der/die Fachschüler/in haftet für Sach- und Personenschäden, die durch sie an Dritten schuldhaft verursacht wurden.

§ 12 Schlussbemerkungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Schulleiterin

Ort, Datum

Fachschüler/in

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte